

Bur
Geschichte der Wetterauer Städtebünde
im 13. und 14. Jahrhundert.

Von
Heinrich Werner.

Für die Geschichte des späteren Mittelalters ist die Bezeichnung „wetterauer Städtegruppe“ ein feststehender Begriff, der die städtischen Gemeinwesen Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen umfaßt. Gemeinschaftlich erhalten sie von den Kaisern und Königen wichtige Privilegien erteilt, an ihre gemeinsame Adresse ergehen deren Bekanntmachungen, und zu einer Einheit zusammengefügt erscheinen sie bei den politischen Verhandlungen und Beschlüssen der gesamten Reichsstädte vor allem in den Jahren der luxemburgischen Regenten¹⁾.

Naturgemäß ist diese Einheit gemeinsamen Interessen entsprungen, und eines der stärksten und vornehmsten Einigungsmittel stellen die lokalen wetterauer Städtebünde dar, die Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen vom Ende des 13. bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein wieder und wieder zu gemeinsamem Handeln zusammengeführt haben.

Zu gegenseitigem Anschluß forderte schon die geographische Lage heraus. Inmitten der Gebiete kleiner und großer Territorialherren, die dem aufblühenden städtischen Leben und der damit verbundenen äußeren und inneren Machtentfaltung naturgemäß feindlich gegenüberstanden, waren namentlich die drei kleineren Städte auf einander angewiesen. Doch mehr noch, als Friedberg, Wehlar und Gelnhausen von einander erwarten durften, konnten sie von der Unterstützung des reichen Frankfurt erhoffen. In der prächtigen Mainstadt mußten sie ihr natürliches Haupt, den von den Verhältnissen geschaffenen Mittelpunkt für alle ihre Interessen

¹⁾ Vgl. dafür die urkundlichen Mitteilungen bei Reimer, Hessisches Urkundenbuch Bd. I.—III. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven Bd. 48, 51, 60) und die Deutschen Reichstagsakten, herausgegeben durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften in München. Bd. I.—IX.

erblicken¹⁾. So erklärt sich die führende Rolle, die Frankfurt in der ganzen wetterauer Städtepolitik des späteren Mittelalters spielt, und die jetzt in den „Deutschen Reichstagsakten“ sicher und leicht zu verfolgen ist, schon aus der bedeutenden Überlegenheit Frankfurts an Größe und äußeren Mitteln.

Mit Frankfurt verbanden die kleineren wetterauer Städte schon in frühester Zeit Handelsbeziehungen. In Frankfurt liefen die großen Handelsstraßen zusammen, an denen die kleinen städtischen Gemeinwesen lagen und die sie zum Teil unmittelbar mit einander verbanden²⁾.

Besonders lebhaft muß der Verkehr mit Friedberg gewesen sein. Dies liegt für beladene Wagen etwa eine Tagereise vom Main entfernt, war also deshalb und als Sitz einer kaiserlichen Burg mit starker Schutzmannschaft die geeignetste Quartierstation für Warenzüge von oder nach der Mainstadt. Zudem liefen hier 4 große Handelsstraßen und einige kleinere zusammen³⁾. Es bedarf also gar keiner schriftlichen Zeugnisse, um für die frühesten Zeiten Beziehungen der wetterauer Städte zu einander nachzuweisen, zumal die ersten vorhandenen Nachrichten deren Bestand von alters her als gewiß erscheinen lassen⁴⁾.

Zum ersten Male treten die wetterauer Städte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen — Wehlar ist noch ferngeblieben — gemeinschaftlich in einer Urkunde des Jahres 1226⁵⁾ hervor. Es handelt sich dabei um die bekannte Verfügung des römischen Königs Heinrich VII., in der ein von den Städten Mainz, Bingen, Worms und Speier, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen angeblich zum Nachteil der Mainzer Kirche geschlossener Bund aufgehoben wird.

¹⁾ Über die Bedeutung Frankfurts als Centrale für die ganze Umgegend Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886. pg. 454 ff.; 499 ff. Ruken, Das deutsche Land. Breslau 1880. pg. 264 ff.

²⁾ Vgl. Dieffenbach, Alte Straßen, besonders Römerstraßen, in: Zur Urgeschichte der Wetterau, Archiv für hessische Geschichte. IV. pg. 252 ff.; Landau, Beiträge zur Geschichte der alten Heer- und Handelsstraßen in Deutschland, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1856 pg. 575 ff., 639; 1857 pg. 177 ff.; Ruken a. a. O.; Kofler, Alte Straßen in Hessen, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. XII. pg. 120 ff.; Wolf, Römische Straßen in der Wetterau, Westdeutsche Zeitschrift. XVI. pg. 1 ff.; für Friedberg besonders pg. 34 ff. u. 40 ff.

³⁾ Koflers Aufsatz und die diesem beigegebene Karte. Taf. 2.

⁴⁾ Über die Zuwanderung von wetterauer Stadtbürgern nach Frankfurt Bücher a. a. O. pg. 306 ff.; 434; 435; 438; 463 ff.

⁵⁾ Böhmcr, Codex Moenofrancofurtanus I. pg. 48; Reimer I. Nr. 163. Boss, Wormser Urkundenbuch I. Nr. 138.

Wurde nun auch diese Vereinigung durch das Machtwort des Königs im Reime erstickt, so blieb doch ihre praktische Wirkung insofern nicht aus, als sie eine Grundlage schuf, auf der sich schon weiterbauen ließ, wie der Bund des Jahres 1254 deutlich zeigt. Die Städte fanden Gelegenheit und Kraft zum Ausbau ihrer „Reichsstandschafft“, nach Brülles Definition derjenigen „rechtlichen Stellung, vermöge deren sie an der Regelung der inneren und äußeren Reichsangelegenheiten mit entscheidender Stimme anteilnehmen“ ¹⁾.

Und schon das nächste gemeinschaftliche Auftreten der vier wetterauer Städte nach außen gilt ja geradezu als erste Regung dieser „Reichsstandschafft“ für sie und die rheinischen²⁾. Es geschah beim Abschluß des großen rheinischen Städte- und Herrenbundes vom Jahre 1254, der oft fälschlich lediglich als Städtebund bezeichnet worden ist³⁾. Die Bedeutung dieser großen Vereinigung ist nunmehr in zahlreichen Arbeiten gebührend gewürdigt⁴⁾. Auf den Bundestagen haben naturgemäß die rheinischen Städte, in denen ja fast alle Versammlungen stattfanden, die Hauptrolle gespielt. Ihren Nutzen haben aber auch die wetterauer aus der Vereinigung gezogen. Die Bemerkungen Quibbes und Weizsäcker über die Wirkungen des rheinischen Bundes⁵⁾ gelten für Friedberg und Gelnhausen in erster Linie.

Der rheinische Bund ist bald wieder zerfallen. Der Beitritt anfangs fernstehender rheinischer Städte konnte den inneren Widerspruch, der in der Vereinigung des demokratischen mit dem aristokratischen Element lag, ebensowenig beseitigen, wie die scheinbar günstigen Bestätigungen

¹⁾ Brülles, Die Entwicklung der Reichsstandschafft der Städte. Göttinger Diff. 1881. pg. 3.

²⁾ Vgl. Weizsäcker, Der rheinische Bund. Tübingen 1879. pg. 189.

³⁾ Weizsäcker a. a. O. pg. 41 ff. u. 103 ff.

⁴⁾ Schaab, Geschichte des großen rhein. Städtebundes. Mainz 1843 u. 1845. Bussan, Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes rhein. Städte. Innsbruck 1874. Weizsäcker a. a. O. Quibbe, Studien zur Geschichte des rhein. Landfriedensbundes von 1254. (Studien zur deutschen Verfassungsgeschichte. Heft I. 1885) und: Der rhein. Städtebund von 1381. (Westdeutsche Zeitschrift II. pag. 323. Einl.). Vgl. auch Zurbonsen, Zur Geschichte des rhein. Landfriedens; Hinz, Das Königtum Wilhelms von Holland. (Histor. Studien XV. pg. 159 ff.) Boos, Geschichte der rhein. Städtkultur I. pg. 536.

⁵⁾ Quibbe a. a. O. pg. 1, Westd. Zeitschr. pg. 324. Weizsäcker a. a. O. pg. 189 ff. u. Archivallische Zeitschr. IV; Schwemer, Frankfurt und die Städte am Mittelrhein zur Zeit des Interregnums, Festschrift des Frankfurter Goethegymnasiums 1897. pg. 71. Über die Wirkung des Bundes vgl. pg. 86 ff.

König Wilhelms von Holland im Jahre 1255¹⁾. Wohl fanden im Jahre 1256 die rheinischen Städte den Mut zu dem Beschluß, im Falle einer Doppelwahl für den Königsthron keinem der Candidaten zu huldigen und zur Bescheidung der Kurfürsten im Sinne einer einheitlichen Wahl²⁾, doch bei der Doppelwahl von 1257 regten sie sich nicht. Immerhin lebte die Idee fort und zeitigte im Jahre 1273 eine Erneuerung dieses Beschlusses³⁾ für ewige Zeiten in verschärfter Fassung und unter Verpflichtung zu thatkräftiger Ausführung. Ein am nämlichen Tage geschlossenes Schutz- und Trutzbündnis⁴⁾ garantierte den Teilnehmern, zu denen auch die wetterauer Städte neben den von 1256 gehörten, nochmals ausdrücklich Hilfe und Unterstützung für den Fall der Not.

Die strengere Fassung des bestimmten Beschlusses von 1273 und die Thatsache, daß die Städte sich inzwischen schon mit Herren zu gemeinschaftlichem Handeln in einem Landfrieden zusammengefunden hatten⁵⁾, weisen auf die größere, ernstere Bedeutung der Urkunde hin, die freilich praktisch nicht erprobt wurde.

Im Jahre 1278 treten die wetterauer Städte nochmals in Gemeinschaft mit den rheinischen Städten und benachbarten Herren in einem großen Bunde auf⁶⁾. Dann folgt aber eine lange Zeit, in der neben den gemischten Vereinigungen ausschließlich von den wetterauer Städten vereinbarte erscheinen, in denen diese die Befriedung ihres Gebietes auf eigene Faust und mit eigenen Mitteln unternehmen.

Mit der Behandlung der urkundlichen Aufzeichnungen dieser Versuche befassen sich die folgenden Ausführungen, und es sei dabei in der Art verfahren, daß zunächst einer kurzen Übersicht über Zahl und Abfassungszeit der Bündnisse⁷⁾ eine solche über die Entwicklung der Urkundenfolge.

1) Böhmer a. a. O. pg. 95, Weizsäcker, Der rhein. Bund pg. 218.

2) Weizsäcker a. a. O. pg. 31. Nr. IX. Art. 3; pg. 33. Nr. XI. Art. 8; pg. 119 ff., 193 ff., auch Bussan, Die Doppelwahl des Jahres 1257 pg. 6, Landfriedensbund pg. 76. Note 1.

3) Böhmer pg. 161, Reimer I. Nr. 467, Boos a. a. O. Nr. 363, dann Quidde in der Westf. Zeitschr. pg. 325.

4) Böhmer pg. 162, Reimer I. Nr. 466, Boos Nr. 362, Grottefeld, Inventare des Frankfurter Stadtarchivs IIIe. Nr. 111.

5) Böhmer pg. 134, Sauer, Nassauer Urkundenbuch I. Nr. 757, Reimer I. Nr. 401, vgl. Quidde, Studien pg. 51 f.

6) Böhmer pg. 185, Reimer I. Nr. 559, vgl. Winkeln, Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. Göttinger Diss. 1886. pg. 74 f.

7) Einfache Beitrittserklärungen einer noch nicht beteiligten Stadt zu einem schon bestehenden Bund sind nicht als neu abgeschlossene Bündnisse betrachtet.

Dann reihen sich an die Untersuchungen über den Zweck, die Organisation, d. h. die Aufsichtsbehörde, deren Mitgliederwahl, -zahl, Rechte und Pflichten, die Straf- und Vollzugsmittel gegen Friedensstörer, die Dauer der einzelnen Bündnisse und deren Gesamtbedeutung für die politische Stellung der Bundesglieder (Reichsstandschaft).

a. Zahl und Abfassungszeit.

Im ganzen sind 10 eigentliche Bundesurkunden zu behandeln, die den regelrechten Abschluß der Vereinigungen und deren Satzungen enthalten. Es sind Stücke aus den Jahren 1285 (Mai), 1285 (Dezember), 1295, 1306, 1316, 1325, 1334, 1340, 1349, 1364. Aus früherer oder späterer Zeit konnte ich keine Urkunde über den Abschluß eines wetterauer Städtebundes auffinden.

b. Textgeschichte.

Von diesen sind die 7 ersten lateinisch, die 3 letzten deutsch abgefaßt. Grundlage für den Text von allen ist die Urkunde vom Mai 1285; auf sie lassen sich, mit Ausnahme der von 1349, alle anderen zurückführen.

Am 9. Mai 1285¹⁾ erklärten die Vertreter der frankfurter Bürgerschaft, sich mit den Städten Weglar und Friedberg auf 10 Jahre eidlich verbunden zu haben und sich innerhalb dieser Zeit auf keinerlei Weise von ihren Bundesgenossen trennen zu wollen. Faßt man diese Erklärung als § 1 zusammen, so lassen sich die folgenden Bestimmungen in nachstehende Paragraphenordnung einschließen

§ 2. Wird eine der genannten Städte von irgend einem Feinde bedrückt oder geschädigt, so werden sich alle Bundesglieder durch das geschehene Unrecht getroffen fühlen und sich gegen die Übelthäter wenden. Diese werden von Stund' an von jedem Handel und Verkehr mit den Bundesstädten ausgeschlossen.

§ 3. Unterstützt sie irgend ein frankfurter, friedberger oder weglarer Bürger, so trifft diesen die Strafe persönlicher Verbannung auf ein Jahr und einer Geldbuße von 10 Mark, die er an jede der 3 Städte zu zahlen hat. Falls die genannte Summe uneinbringlich ist, muß der Straffällige für alle Zeit mit Frau und Kindern die Stadt meiden.

§ 4. Der geschädigten Bundesgenossin werden zunächst — wenn sie bewaffneter Hilfe bedarf — von jeder der beiden anderen 10 Mann zum Beistand geschickt. Reichen diese nicht aus, so werden alle zur Verfügung stehenden Hilfsmittel der 2 Bundesstädte aufgeboten und in's Feld gesandt.

¹⁾ Böhmer pg. 218, Winkelmann, Acta imperii inedita II. Nr. 1064 u. Anm.

§ 5. Endlich stellen sich die 3 Städte einander Bürgen dafür, daß sie jeden durch sie selbst verübten Bundesbruch mit 100 Mark Strafe büßen wollen. Sobald sich eine Stadt hat ein Unrecht zuschulden kommen lassen, müssen sich deren Bürgen in die geschädigte Stadt begeben und dort so lange verweilen, bis die genannte Strassumme bezahlt ist. Die Namen der frankfurter Bürgen sind in dem für die Mainstadt ausgefertigten und allein erhaltenen Stücke unterzeichnet.

Schon im Dezember desselben Jahres wurde der Bund durch den Beitritt Gelnhausens erweitert und gleichzeitig fester organisiert. Diesmal besitzen wir einen von den Vertretern der ganzen Gruppe unterzeichneten Bundesbrief¹⁾. Im ganzen stimmt er mit der Vorlage vom 9. Mai überein, nur vereinzelte, aber recht wichtige und interessante Abänderungen sind vorgenommen worden.

So findet sich jetzt im § 1 der Zusatz, daß das Bündnis sich keinesfalls gegen die Person des römischen Königs Rudolf, der inzwischen der ihm anfangs widerstrebenden Städte Herr geworden war²⁾, richten solle. Zwei neue Bestimmungen schließen sich der oben als § 4 bezeichneten Satzung an: § 5. Geraten 2 Bundesstädte oder deren Bürger in Streit, so sollen die beiden anderen Städte nach Gerechtigkeit, „secundum iustitiam“, schlichten.

§ 6. Ist einem Bundesglied ein Unrecht widerfahren, so sollen sich die drei anderen Städte, „tres aliae civitates“, versammeln und beraten. Finden sie dabei, daß ihre Bundesgenossen im Recht ist, so haben sie diese mit aller Macht zu unterstützen. Im anderen Falle sind sie verpflichtet, sie auf jede mögliche Weise von ihrem Vorhaben abzubringen: „..... nos talem civitatem ab huiusmodi injuria et oppressione debemus avertere, in quantum possumus, bona fide.“

Die übrigen Paragraphen stimmen mit der Urkunde vom Mai überein, nur daß diesmal zum Schlusse die Namen sämtlicher Zeugen mitgeteilt sind.

Auf 10 Jahre war der Bund geschlossen, und prompt folgte 1295, am 20. Dezember, die Erneuerung. Die dies bezeugende Urkunde war seither völlig unbekannt, selbst dem Spürsinn des friedberger Vokalgeschichtschreibers Dieffenbach ist sie entgangen, obgleich sie in Friedberg selbst aufbewahrt wurde. Herrn Realschuldirektor Prof. Dr. Goldmann verdanke ich ihre Mitteilung und Herrn Reallehrer Reiz, der die Copie

¹⁾ Böhmer pg. 221, Meimer I. Nr. 637, Winkelmann Nr. 1064. Anm.

²⁾ Winkelmann a. a. O.

des verlorenen Originals mit dem Bibliothekar der Mainzer Stadtbibliothek, Herrn Dr. Heidenheimer, untersucht hat, die Angabe der Zeit von deren Niederschrift, das XVII. Jahrhundert. Im nächsten Bande des Archivs für hessische Geschichte soll sie von Herrn Reitz veröffentlicht werden.

Abgesehen von ein paar ganz bedeutungslosen Wortveränderungen, die auch dem Copisten zugeschrieben werden können, enthält sie nur einen wichtigen und interessanten Zusatz. Es urkunden wiederum die 4 wetterauer Städte, aber ausdrücklich werden die drei Frankfurt, Friedberg und Wehlar im Falle eines Streites zwischen Gelnhausen und dem Markgrafen von Brandenburg von jeder Verpflichtung zum Eingreifen losgesprochen. Um was es sich hierbei handelt, ist aus dem vorhandenen Material leider gar nicht zu ersehen. In Betracht kommen können für diese Zeit der streitlustige Markgraf Otto IV. von Brandenburg († 1309), der gefeierte Minnesänger, oder sein Better, Otto V. († 1298).

Am 28. September 1301 erhielt dieser Bund ein neues Mitglied, indem die eigentlich nicht zur Wetterau gehörige Stadt Seligenstadt am Main in ihn eintrat. Es wurde nur ein Actenstück über ihre Aufnahme unter den für die anderen bestehenden Bedingungen abgefaßt ¹⁾, aber keinerlei Änderung der Bundesfazungen vorgenommen. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist erneuerten die wetterauer Städte mit Ausnahme Gelnhausens die Urkunde von 1285 unter sich und mit Seligenstadt am 20. Januar 1306 ²⁾. Der Zusatz von 1295 blieb diesmal natürlich fort, da Gelnhausen ja nicht teilnahm.

Die bei Baur a. a. O. nur unvollständig gedruckte Urkunde konnte ich durch die Güte der Großherz. Archivdirektion zu Darmstadt einsehen. Es ist eine gut geschriebene Pergamenturkunde, die mit 4 mehr oder minder beschädigten Siegeln der Aussteller versehen ist. Der Text stimmt mit dem vom Dezember 1285 — von einer ganz unbedeutenden Wortänderung ³⁾ abgesehen — völlig überein.

Im Gegensatz dazu zeigt die Urkunde vom 14. April 1316 ⁴⁾ zwei erhebliche Unterschiede. So ist § 5 durch folgende Bestimmung erweitert und zugleich in seiner Bedeutung eingeschränkt: Entspinnt sich ein Streit um „ererbtes Gut, „arthaft gut“, so ist hierfür nicht die Bundesver-

¹⁾ Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. XVI. pg. 634 II. 1, Reimer II. Nr. 7.

²⁾ Baur, Hessische Urkunden. I. pg. 885. Darmstadt 1860.

³⁾ In der oben als § 6 aufgezeichneten Bestimmung steht 1306 „invenerunt“ für 1285 „invenerimus“ (sc. iudices).

⁴⁾ Bö h m e r pg. 427 ff., Reimer II. Nr. 153, Grotfend, Frankfurter Chroniken (Joh. Latomus) I. pg. 78 und Anm. 5.

tretung competent, sondern die streitenden Parteien, Städte oder deren Bürger, müssen sich an die zuständige Lokalgerichtsbehörde wenden¹⁾). Als neue Bestimmung, also § 7, folgt dem alten § 6 ein Gebot, das die Auslieferung aller aus einem bundesgenössischen Gebiet in ein anderes geflüchteten Verbrecher zur Pflicht macht. Im übrigen stimmt das Stück von 1316 ganz zu den älteren Vorlagen.

1325, wo sich die vier wetterauer Städte am 13. September wiederum zu einem Bunde zusammenfanden, ist der Text der Urkunde²⁾ zum ersten Male deutsch. Die meisten Bestimmungen aus dem alten Bundesbrief von 1285, bezw. dem von 1316, wurden einfach übersetzt und in die neue Urkunde aufgenommen. Daneben finden sich dann noch ein paar teils mehr, teils minder wichtige Abweichungen. So ist vor allem die Dauer des Bundes diesmal nur auf 6 Jahre festgesetzt. Die 1316 neu verzeichnete Bestimmung über das „arthaft gut“³⁾ ist übernommen, doch sollen jetzt, wenn sich die zwei streitenden Parteien nicht einigen können, die zwei nicht beteiligten Städte das Urteil sprechen, nicht eine Lokalbehörde. 1340 wird das Schiedsrichteramt auf zwei Ratsherren der unbeteiligten Städte übertragen. Es fehlt 1325 die oben als § 6 aufgezeichnete Bestimmung. Dafür finden sich neu folgende Sätze:

§ 74). Wenn ein Ritter oder Rittersknecht, der städtischer Bürger ist, während einer von der betreffenden Stadt geführten Fehde sich seines Bürgerrechtes begiebt, um nicht an der Fehde teilnehmen zu müssen, so hat er nach Beendigung des Kampfes die Neuerwerbung des Bürgerrechtes in jeder Bundesstadt mit 10 Mark zu erkaufen. Die 10 Mark fallen der Stadt zu, deren Bürger er früher war.

Als § 8 folgt: Wenn der König einer Stadt eine höhere Abgabe oder Heeresleistung zumutet, als gerecht ist, so sollen die 4 Städte nur nach vorausgegangenem gemeinsamem Beschlusse handeln.

Außerdem wird noch neu bestimmt, daß dem Bundescontingent von je 10 Gewapneten bei Kriegszügen ein Knecht beizugeben sei, und daß, § 4, das Gesamtaufgebot des Bundes 2 Tage, „... an deme dritten dage“, nach erfolgter Ankündigung von den einzelnen Städten aus aufzubrechen habe.

¹⁾ „Super hiis ipsis plenam damus tenore presentium potestatem. Exceptis tamen bonis hereditariis, que vulgariter dicuntur arthaft gut, quorum bonorum discordiam seu dissensionem subortam decidere nolumus per ipsas civitates, sed actor debet reum super ipsis coram sue civitatis iudice convenire“.

²⁾ Reimer II. Nr. 295.

³⁾ 1325 „arthaft (!) gut“.

⁴⁾ Der frühere § 7 wird nun natürlich § 6.

§ 8 enthält — um das kurz schon hier zu erwähnen — natürlich die wichtigste Bestimmung. Er befundet wieder, daß der Gemeinschaft der Städte in den Bünden auch eine Gemeinschaft nach außen entsprungen ist. Allerdings ist die Fassung, nur nach vorausgegangenem Beschlusse gemeinsam zu handeln, recht unbestimmt, der oppositionelle Charakter, der doch vorliegt, nur dürftig angedeutet.

Dem Jahre 1334 gehört die nächste Bundesurkunde an. Sie wurde von Frankfurt, Friedberg und Wehlar — Gelnhausen blieb aus unbekannten Gründen fern — am 28. April unterzeichnet. Das Stück liegt bis jetzt ungedruckt im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt¹⁾, wo ich es einsehen durfte. Es stellt das für Friedberg ausgefertigte Exemplar des Bundesbriefes dar, die Siegel der Teilnehmer sind abgeschnitten. Im einzelnen zeigt es wieder mancherlei Verschiebungen gegen früher. So ist die Dauer des Bundes diesmal vorläufig auf 2 Jahre beschränkt, wenn aber nach Ablauf dieser Frist keine Kündigung erfolgt, soll das Bündnis so lange gelten, bis dieser Fall eintritt. Bestimmter gefaßt ist jetzt § 2: Hat eine Stadt eine Unbill erlitten, so haben die anderen nach erfolgter Anzeige in ihren einzelnen Ratsversammlungen den Fall zu besprechen und festzustellen, ob ihrer Genossin thatsächlich Unrecht geschehen ist. Ergiebt die Untersuchung wirklich dieses Resultat, dann soll innerhalb der nächsten 14 Tage eine Bundesversammlung stattfinden und innerhalb weiterer 8 Tage der beleidigten Stadt „ein ende“ gegeben, d. h. die Entscheidung der Bundesvertretung bekannt gemacht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den 3 Städten entscheidet Majorität²⁾.

Von einem bestimmten Bundescontingente ist diesmal nichts gesagt, der alte § 4 fällt demnach fort und zwar auch für die noch folgenden Bundesbriefe.

Präziser und mutiger abgefaßt als 1325 ist 1334 die Bestimmung der Verhaltensmaßregeln bei Überforderungen durch den Kaiser. Hieß es damals, die Städte sollten in solchen Fällen miteinander handeln, so ist jetzt festgesetzt, daß sie die Angelegenheit in gemeinsamer Bundesfözung beraten sollen. Dann folgt noch ein ganz neuer Paragraph:

§ 8³⁾: Kein Bürger soll von einem Herrn eine Gabe annehmen, eventuell höchstens eine „geistliche Gabe“ für das Kind eines Bürgers,

¹⁾ Von mir im Anhang zum ersten Mal gedruckt; erwähnt bei Vaur, Hess. Urkunden I. pg. 886 Anm.

²⁾ Vgl. die Erörterung dieser sonderbaren Bestimmung weiter unten.

³⁾ Der alte § 8 wird jetzt zum § 7, da § 4 ausgefallen ist.

ein Geschenk für ein Kloster, oder ein Stück Wildbret, einen Fisch, etwas Bau- oder Brennholz. Auch ist es erlaubt, für Beherbergung eines Herrn eine Belohnung anzunehmen, aber nur eine, die den geschehenen Leistungen entspricht. Nimmt ein Bürger mehr an als ihm zukommt, so wird der Überschuß von der betreffenden Stadt, in der er wohnt, zu ihrem Vorteil eingezogen, und der Straffällige auf ein Vierteljahr verbannt. Liefert er das überzählige Geld nicht ab und leistet auch nach erfolgter Entdeckung keinen Schadenersatz, so trifft ihn die Strafe ewiger Verbannung aus der Heimat.

Endlich ist noch als § 9 aufgenommen, daß die Städte das Recht haben, jede ihnen nützlich scheinende Änderung der Satzungen vorzunehmen, gerade wie sie es für das Beste hielten.

Die letzten zwei Paragraphen sind im nächsten Bundesbrief von 1340 wieder weggefallen.

Das Bündnis von 1334 wurde schon etwa nach Jahresfrist, am 24. März 1335¹⁾, durch den Eintritt Gelnhausens erweitert, ohne daß eine Umänderung der Satzungen vorgenommen wurde²⁾.

Die Urkunde des Jahres 1340 vereinbarten die vier Städte am 12. Oktober³⁾.

Außer den schon genannten Abweichungen von dem Text des letzten Bundesbriefes finden sich noch einige Änderungen von geringem Werte, die den Sinn der betreffenden Satzungen nicht umgestalten⁴⁾. Neu hinzugefügt ist den Verhaltensmaßregeln bei Überforderung einer Stadt durch den Kaiser, daß, falls dieser eine Antwort verlangt, und zwar eine unverzügliche, die angesprochene Stadt sie geben darf, ohne sich dadurch eines Bundesbruches schuldig zu machen. Bemerkenswert ist schließlich noch die Erhöhung der Garantiesumme für Beobachtung der Bundes-satzungen von 100 auf 200 Mark im letzten Paragraphen.

Dieses Bündnis von 1340 wurde 24 Jahre später, am 25. April 1364⁵⁾, von den 4 Städten erneuert, und zwar genau in der alten Gestalt. Man verzichtete selbst auf eine Copie der Bundesurkunde und begnügte sich mit der Angabe, daß alle alten Artikel gegen Jedermann,

¹⁾ Reimer II. Nr. 433.

²⁾ Darüber weiter unten.

³⁾ Böhmer pg. 565, Reimer II. Nr. 559.

⁴⁾ So ist jetzt bestimmt, daß der Bund auch nach erfolgter Kündigung jedenfalls einen Monat weiterbestehen soll.

⁵⁾ Böhmer pg. 691, Grotfend, Inventare II. Nr. 49, Reimer III. (Publikationen u. s. w. Bd. 60). Nr. 459.

außer gegen Karl IV., als hündig anerkannt und daß nur an Stelle der alten verstorbenen Bürgen neue gesetzt worden seien¹⁾).

In die Zwischenzeit fällt nun ein wetterauer Städtebund²⁾, von Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen miteinander geschlossen. Am 31. August 1349 wurde die Urkunde unterzeichnet³⁾. Die Aufkündigung Weklars hatte den Neuabschluß nötig gemacht. Die Urkunde tritt völlig eigenartig aus der Reihe der übrigen hervor, sie weist einen ganz neuen Text auf.

§ 1 besagt, daß die drei Städte sich genau so verbunden haben wie in der früheren Vereinigung von 1340, die aufgekündigt wurde. Jedoch sei der alte Bundesbrief durch folgende Zusätze „gebeffert“.

§ 2. Frankfurt stellt im Interesse des Bundes 13, Friedberg 10, Gelnhausen 7 Gewappnete auf, dazu jede Stadt einen Hauptmann, dem sie zu gehorchen gelobt.

§ 3. Welchen „die sezse⁴⁾“ oder „der merer teil“ zum Hauptmanne eines Rittes machen, dem sollen die anderen gehorchen, sie alle sollen sich eiblich zu treuer Pflichterfüllung als „gliche lude“ verbinden.

§ 4. Außerdem soll jede Stadt 4 Männer kiesen, die auch schwören sollen, „gliche lude“ sein zu wollen. Immer zwei von diesen sind ein Vierteljahr „zu der stede noden“ im Dienst, ist einer verhindert, so hat einer von den beiden nächsten ihn zu vertreten.

§ 5. Jede Fehde, die „die 6“ oder „der merer teil“ den Hauptleuten auftragen, sollen diese führen.

§ 6. „Die Sechs“ haben auch das Recht, nach Gutdünken die Zahl der Contingente zu vermehren.

§ 7. Übergriffe werden den Sechsen angezeigt, diese machen über der Städte Ehre und schreiben an die Angreifer zunächst um gütlichen Ausgleich. Hilft dies nicht, „so musten sie der stad beholfen sin und sulden in auch helfen“.

¹⁾ Im ganzen sind es zwei, Johan Ruse für Friedberg und Wille von Cleberg für Weklar. Außerdem tragen noch 3, 2 Frankfurter und ein Weklarler, gleiche Familien-, aber verschiedene Vornamen. Sicher ist der weklarler Bürge „Markle von Nunern“ von 1364 mit dem bei Reimer II. Nr. 295 genannten „Markil van Nuveren der junge“ und „der junge Markle von Nufern“, Reimer II. Nr. 559, identisch. Böhmer druckt 1340 „Nusen“ nach derselben Vorlage wie Reimer, der „Nufern“ hat. Gemeint ist Nauborn in der Rheinprovinz.

²⁾ Dieffenbachs „Städtebund“ von 1344 ist eine Vereinigung der wett. Städte mit Herren, also ein gemischtes Bündnis, Gesch. von Friedberg. pg. 80.

³⁾ Böhmer pg. 615, Reimer II. Nr. 801, Grotefend II. Nr. 34 u. 35.

⁴⁾ Vgl. unten.

§ 8. Fordert eine Stadt die Belagerung einer Feste oder einer anderen Stadt wegen angethaner Beleidigung, so haben „die zwelfe“ oder „der merer teil“ darüber zu entscheiden, ihrem Spruche müssen sich die Bundesglieder fügen.

§ 9. Innerhalb 14 Tagen hat dann eventuell der Auszug zu beginnen. Die Sechs, die gerade im Amte sind, müssen während der Belagerung zugegen sein und die ganze Operation leiten, „ und sullen da besehen und zu rade werden um sune, um uffbrechen, um lygen, was das beste sij“.

§ 10. Die Hilfeleistung, wie sie im alten Bundesbriefe steht, wird neu berechnet, und die alten Bestimmungen sind damit aufgehoben.

§ 11. Wird eine Bundesstadt berannt, so haben die anderen, sobald sie Nachricht davon erhalten, zum Entsatz heranzurücken.

§ 12. Stirbt einer der städtischen „glichen lude“, so muß binnen 8 Tagen ein Ersatzmann für ihn gestellt werden.

§ 13. Der Bund soll währen von nun an bis auf St. Martinstag, dann noch ein Jahr und so lange, bis Aufkündigung erfolgt.

§ 14. Im Falle einer Aufkündigung soll er aber immerhin, vom Aufkündigungsdatum an gerechnet, noch ein Jahr gültig bleiben.

§ 15. Die Haftbarkeit für das Festhalten an dem Bund ist ganz dieselbe wie bei der vorigen Vereinigung. „ also . . . in dem aldin bryfe der strickunge stet geschrebin“. Folgen die Namen der Bürgen und die Besiegelung.

Die vorstehende Übersicht über die Entwicklungsgeschichte des Urkundentextes beweist, daß im Grund genommen der Bundesbrief vom Mai 1285 den Kern aller anderen — ausgenommen 1349 — bildet, und daß dessen Erweiterung vom Dezember 1285 für die Satzungen der einzelnen Vereinigungen maßgebend geblieben ist.

Wichtige Abänderungen von dauernder Bedeutung wurden nur wenige getroffen; so 1316 die Verfügung über Auslieferung von Verbrechern, 1325 die Verhaltensmaßregeln bei Überforderung durch den König, die 1334 noch ergänzt wurden, desgleichen die Bestimmungen über den Gang der Bundesverhandlungen nach erfolgter Anzeige einer Friedensstörung aus dem Jahr 1334, die Verfügung über das Bürgerrecht von dem Bundesgebiet angehörigen Rittern, 1325, § 7.

Von den übrigen nicht durchweg bis 1364 wiederkehrenden Satzungen hielt sich eigentlich nur § 4 von 1285, der das Bundescontingent bestimmte, eine Reihe von Jahren. Er verschwand 1334, alle die anderen umfangreichen und wichtigen Bestimmungen finden sich immer nur in einer Urkunde, so namentlich die von 1349, die ja überhaupt eine Sonderstellung einnehmen.

c. Bundeszweck.

Über den Zweck der wetterauer Städtebünde kann kurz gehandelt werden. Es mag deshalb an dieser Stelle geschehen, noch bevor von der Organisation der einzelnen Vereinigungen die Rede ist. Der nächste Bundeszweck tritt in allen Urkunden deutlich zu Tage: es handelt sich während der ganzen Zeit, aus der Material erhalten ist, um Sicherung des Friedens in den Städten und in deren Gebiet. Dieser Zweck wird 1295 besonders betont durch die Abweisung einer Einmischung in Gelnhausens auswärtige Angelegenheit mit dem Markgrafen von Brandenburg, und, seit 1316, einer solchen in reine Privatstreitigkeiten innerhalb einzelner Stadtgemeinden¹⁾. Neben dem im Urkundentext als nächstliegend bezeichneten Befriedungszweck dürfen die weniger deutlich ausgesprochenen politischen Bundesziele nicht unberücksichtigt bleiben.

Hierfür kommen die Urkunden von 1285 (Mai), 1325, 1334, 1340 und 1360 in erster Linie in Betracht. Die Tatsache, daß man im Dezember 1285 die Person des Reichsoberhauptes „ausnahm“, und daß diese Bestimmung dauernde Gültigkeit erhielt, bedeutet freilich für die Tragweite der Städtebünde eine Beschränkung. Dagegen bekunden die Vorschriften über Verhaltensmaßregeln bei Überforderungen durch den Kaiser oder König aus dem Jahr 1325, die präziser gefaßten von 1334 und deren Umgestaltung 1340 beziehungsweise 1360 Erwägungen über die Möglichkeit einer Opposition. Es sind freilich nur Ansätze, aber sie besagen auch als solche, daß die Bundesglieder bereits über die nächsten Ziele ihrer Vereinigungen hinausblickten, sich ihrer Bedeutung im politischen Getriebe besser bewußt geworden waren.

d. Organisation.

Interessant ist die Entwicklung der Bundesorganisation. Die älteste Urkunde vom Mai 1285 enthält nur den Versuch einer ganz allgemeinen Regelung des öffentlichen Friedens. Sie beschränkt sich lediglich auf Schutz der Bundesglieder, den sie diesen jeder Übelthat, jeder Friedensstörung gegenüber zusichert. Die Organisation des Bundes ist noch äußerst dürftig. Von einer eigentlichen leitenden Bundesbehörde ist gar keine Rede. Es ist dies um so auffallender, als schon 1265 in dem Herren- und Städtelandfrieden²⁾ eine für die frühe Zeit merkwürdig gut organisierte Behörde erscheint. Auch die Einrichtung einer Bundesversammlung, die

¹⁾ Vgl. die Verweisung der Erbschaftsangelegenheiten an ein „Zotalgericht“, seit 1316.

²⁾ Böhmer pg. 134, Reimer I. Nr. 401, Wyneken, Landfrieden pg. 74. Anm.

Ordnung des Verhandlungsganges, die Art der Abstimmung sind nicht einmal angedeutet, alles dies ist späterer Entwicklung überlassen, nur die Strafen für Friedensbrecher in den Bundesstädten sind genau aufgezeichnet.

Diese Mißstände drängten von selbst zur Umformung der Urkunde, zu der der Beitritt Gelnhausens im Dezember erwünschten Anlaß bot. Da wurde zunächst die Person des Königs „ausgenommen“, gegen ihn sollte sich das Bündnis keinesfalls kehren, eine Bestimmung, die von nun an stets wiederkehrt.

Einen großen Fortschritt gegen die erste Urkunde bezeichnet die Schaffung einer — freilich noch recht wenig entwickelten — Bundesgerichtsbarkeit für Streitigkeiten. Wohl ist § 5 recht ungenau gefaßt und daher anscheinend unpraktisch, und wohl läßt sich von § 6 wegen der allgemeinen Fassung seines Schlusses dasselbe behaupten, aber beide zusammen enthalten doch die Keime zu einer fester organisierten Aufsichts- bzw. Gerichtsbehörde, die von nun an ständig begegnet. Die Zahl der scheidrichterlichen Vertreter der einzelnen Städte ist freilich nicht angegeben, es heißt ganz allgemein, die 2, bzw. 3 „aliae civitates“ sollten den Streit schlichten. Die Bestimmung erscheint in dieser Fassung wenig praktisch, wurde aber bis 1334 nicht abgeändert. Nach § 2 des Bundesbriefes von 1334 sind nun unter den „aliae civitates“ die Ratsversammlungen der an dem Streite nicht beteiligten Städte zu verstehen, die nach erfolgter Anzeige nur die Schuldfrage zu erörtern haben, also eine Art Voruntersuchung führen. Die eigentliche Entscheidung lag dann in den Händen der Bundesversammlung, zu der jede Stadt Vertreter, wie viele ist unbekannt, entsandte. 1349 hat jede Stadt 2 Vertreter zu dem Bundesgericht zu stellen, doch dürfen die Bestimmungen dieses Jahres in keiner Hinsicht als maßgebend betrachtet werden, da sie ja völlig von den sonst üblichen abweichen. Sie enthalten eine bis in die Einzelheiten genaue und complicierte Bundesverfassung. Vielleicht entsprang diese den gereiften Erfahrungen in diesen Dingen, die sämtliche wetterauer Städte der regen Landfriedenshätigkeit Ludwigs des Baiern, an der sie ja auch teilnahmen, zu verdanken haben mochten. Eine unmittelbare Vorlage aus dieser Zeit ist für die Urkunde von 1349 nicht nachzuweisen.

In dem Bunde von 1349 giebt es zwei Behörden, eine militärische, die aus 3 „houbitmannen“ besteht, denen die Führung der Bundescontingente obliegt, dann eine Aufsichts- und Verwaltungsgemeinschaft von 12 Leuten. So fasse ich wenigstens den schwer zu entwirrenden Text der Urkunde auf. „Die Sechs“ sind zwar schon als Vorgesetzte der Hauptleute erwähnt, noch ehe ihrer Wahl und Pflicht gedacht ist.

Erst dann folgt die Bestimmung über die „glichen lude“, deren jede Stadt 4 wählt. Von diesen sind aber immer nur 2 von jeder Stadt, also im ganzen 6, ein Vierteljahr im Dienst. Es ist dann in der Urkunde immer von „den Sechsen“ die Rede, einmal auch von „den zwelfen“, also von der Gesamtheit. Wollte man nun „die Sechs“ von den zwölf „glichen luden“ trennen, so hätte man eine dritte Behörde anzunehmen, deren Funktionen sich aus der Urkunde aber nicht heraussehen lassen. Die Schwierigkeiten lösen sich leicht, wenn angenommen wird, daß die Erwähnung der „Sechs“ im § 3 nur der Wahlordnung der „glichen lude“ in § 4 vorgeht.

Die „glichen lude“ sind naturgemäß die oberste Behörde. Durch feierlichen Eidschwur zu getreuer Pflichterfüllung angehalten, ordnen sie militärische Unternehmungen im Bundesinteresse an und übertragen einem Hauptmann die Ausführung. Stellt sich die Notwendigkeit heraus, so erhöhen sie die Contingente der Bundesstädte. Ja selbst während der kriegerischen Führung der Fehde haben sie die Oberleitung und müssen bei Belagerungen zugegen sein. In ihrer richterlichen Thätigkeit sind sie unumschränkt. Sie leiten nach erfolgter Anzeige die Prozesse gegen die Friedensstörer, fällen die Entscheidung und übernehmen eventuell die Execution. Unter einander sind sie an die Beschlüsse der Majorität gebunden. Will man ihre Funktionen zusammenfassend bezeichnen, so kann man sagen: sie haben die Gesamtverwaltung des Bundes in ihrer Hand vereinigt. Natürlich sind sie für ihre Thätigkeit den Ratsversammlungen ihrer Städte, denen sie ihre Wahl verdanken, verantwortlich, in Ausübung ihres Richteramtes folgen sie jedoch, wie gesagt, nur ihrer Meinung.

e. Straf- und Vollzugsmittel.

Die Straf- und Vollzugsmittel sind während der ganzen behandelten Zeit ziemlich dieselben geblieben. Sie zerfallen in Strafmittel gegen auswärtige Friedensstörer und in solche, die sich gegen Angehörige der einzelnen Bundesstädte selbst richten, die sich eines Friedensbruchs oder der Unterstützung von Bundesfeinden schuldig gemacht haben. In den ältesten Urkunden vor 1334 werden die Friedensstörer zunächst von jeglichem Verkehr mit den Bundesgliedern ausgeschlossen, dann folgt das Vorgehen mit dem Bundesheer, schon vom Dezember 1285 an aber erst nach vorausgegangener Untersuchung und Feststellung des schuldigen Teils. Von 1334 an wird die Art der Untersuchung an bestimmte Normen gebunden, die eine gründlichere und klarere Erkenntnis des Rechtsfalles ermöglichen sollen.

Gegen die friedbrüchigen eigenen Bürger richten sich scharfe Bestimmungen. Schon die Urkunde vom Mai 1285 bedroht jeden, der

einen Friedensförderer unterstützt, mit einjähriger Verbannung und 10 Mark Geldstrafe, die an jede Stadt entrichtet werden muß. Wird diese Summe nicht gezahlt, so folgt die Strafe ewiger Verbannung mit der Familie. Flucht aus dem Gebiet einer Stadt in das einer anderen rettete den Schuldigen nicht, denn seit 1316 wurden alle Flüchtlinge ausgeliefert. Ja, um jede verdächtige finanzielle Beziehung eines Bürgers zu einem Herrn zu vereiteln, wurde 1334 jede Geldannahme — ganz wenig bestimmt bezeichnete Fälle ausgenommen — bei hoher Strafe verboten, eine Bestimmung, deren Unhaltbarkeit in der Natur der Sache begründet ist, und die denn auch nur dies eine Mal erscheint.

Die Mittel zur Schlichtung eines Streites, bezw. zur Bestrafung sind das Schiedsgericht und die Bundesexecution. Das Schiedsgericht findet sich in der zweiten Urkunde von 1285 zum ersten Mal. Zwiste zwischen 2 Bundesstädten entscheiden die 2 unbeteiligten, solche zwischen einer Bundesstadt und einem anderen Feind die 3 anderen Städte. Dabei ist interessant, daß eine Verpflichtung zur Bundeshilfe für die richtenden Städte nur für den Fall ausgesprochen ist, daß sich ihre Genossin im Rechte befindet. Ist das nicht der Fall, so müssen die anderen sie von einer weiteren Verfolgung der Streitsache abbringen. Nähere Angaben über die Mittel hierzu fehlen, dagegen ist 1334 der Gang der Schiedsgerichtsverhandlungen genau geregelt. Freilich ergibt sich dabei eine Schwierigkeit. Es handelt sich 1334 nur um 3 Bundesstädte. Nun ist aber in § 2 bestimmt, daß im Schiedsgericht bei Meinungsverschiedenheiten Majorität entscheiden soll. Es erscheint doch von vornherein klar, daß bei der Entscheidung über die Klage der geschädigten Stadt die Klägerin selbst nicht zur Abstimmung berechtigt gewesen sein kann. Der Sinn der Bestimmung kann also entweder nur dahin gegangen sein, daß die Zustimmung der beiden anderen Städte zur Gewährung der Bundeshilfe nötig war, oder — was im Urkundentext allerdings nicht ausgesprochen ist — der Eintritt Gelnhausens in den Bund, der ja am 24. März 1335 thatsächlich erfolgt ist, war bereits vorgesehen und wurde nur durch unbekannte äußere Gründe verzögert. Einen direkten Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung könnte man darin erblicken, daß in der Erklärung Gelnhausens ausdrücklich von einem Beitritt zu einem bereits bestehenden Bunde die Rede ist, und daß keinerlei notwendig gewordene Abänderung der Bundesfazungen erwähnt wird. Das Urteil von 2 Städten blieb ausschlaggebend. Und als dann 1340 thatsächlich eine Revision vorgenommen wurde, blieb dies Verhältnis trotz der Erhöhung der Teilnehmerzahl auf 4 bestehen, „... wurden die andern dry stede zweenende um die helfe der vyrden stad zu tune, wo dan zwo stede hene fallent, das sal macht haben“.

1349 liegt das Schiedsgericht in Händen des Sechserausschusses. Über seine Thätigkeit und deren Art wurde oben ausführlich gesprochen.

Schlichtete der Spruch des Schiedsgerichtes den Streit nicht, so trat Bundesexcecution ein, und zwar zunächst unter Aufgebot von je 10 Mann, „personis“, von jeder Stadt. Im Notfall mußte jedoch die ganze waffenfähige Mannschaft ausrücken. Auch Ritter, die in den Städten wohnten und Bürgerrecht genossen, mußten auf geschehenes Aufgebot hin im Interesse des Bundes mit ausreiten. Gaben sie ihr Bürgerrecht auf, nur um an der Fehde nicht teilnehmen zu müssen, so erhielten sie es laut § 7 vom Jahr 1325 nach Beendigung des Streites erst nach Zahlung einer Sühnesumme von 10 Mark wieder. Die Contingente von je 10 Mann wurden 1325 insofern vergrößert, als den einzelnen Abteilungen ein Knecht beigegeben wurde. Außerdem mußte das Gesamtaufgebot nach einer neu eingefügten Bestimmung am dritten Tage nach erfolgter Anzeige mobil sein. Dagegen ist in den folgenden Urkunden, ausgenommen 1349, von einem bestimmten Bundescontingent jeder Stadt keine Rede mehr. Man beschränkt sich auf die allgemeine Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe, während das Stück von 1349 die schon genannten Zahlen von 13 Gewappneten für Frankfurt, 10 für Friedberg und 7 für Gelnhausen verlangt, Zahlen, die laut der Urkunde von dem Ausschuss vermehrt werden konnten.

f. Dauer der Bündnisse.

Die Dauer der einzelnen Bündnisse erstreckt sich im Anfang in der Regel auf etwa 10 Jahre; die festzustellenden Abweichungen sind nur ganz unbedeutend. 1334 wurde vorerst nur für 2 Jahre vereinbart, doch sollte es nach dieser Frist bis zu einer eventuell eintretenden Kündigung fortbauern. Da 1340 der nächste Bund beurkundet wurde, ist es 6 Jahre wirksam gewesen.

1340 wurde im Oktober unterzeichnet; es sollte bis Ostern über zwei Jahre dauern, dann so lange, bis Aufkündigung erfolgte, jedoch auch nach deren Eintritt jedenfalls einen Monat. Wehlar kündigte vor August 1349, und so schlossen die drei übrigen Städte den neuen Bund, doch diesmal nur bis auf St. Martinstag über ein Jahr, dann bis zu eintretender Kündigung und jedenfalls ein Jahr über deren Datum hinaus. 1364 endlich wurde ganz auf der Grundlage von 1340 geschlossen.

g. Bedeutung der Bündnisse.

Die behandelten Urkunden ermöglichen einen Einblick in ein Stück städtischer Sonderpolitik eines bestimmten Bezirkes. Schon in der Einleitung wurde der Aufschwung in der politischen Selbständigkeit der

wetterauer Städte den hier besprochenen Bündnissen mit zugeschrieben. Freilich sind nicht sie allein wirksam gewesen, neben ihnen kommen zahlreiche gemischte Vereinigungen in Betracht, die teils vom Reichsoberhaupt geboten, teils eigener Entschliessung der Teilnehmer entsprungen, von Herren und Städten der Wetterau und benachbarter Gebiete vereinbart wurden.

Die behandelten Bündnisse dagegen zeigen die wetterauer allein in regen, stets erneuerten Beziehungen zu einander. Wie sie in diesen eine geschlossene Einheit bilden, so erscheinen sie in der Folgezeit auch nach außen als solche. Der Begriff „wetterauer Städtegruppe“ tritt am klarsten zuerst in den lokalen Bündnissen hervor, und das ist deren Bedeutung für die Entwicklung der wetterauer Städtepolitik, wie sie sich in den „Reichstagsakten“ verfolgen läßt. Die Darstellung dieser Verhältnisse wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung; die vorliegende sucht ihre Aufgabe nur darin, durch Feststellung der Überlieferung der wetterauer Städtebünde und deren Organisation eine Vorarbeit zu liefern.

U n h a n g.

Die Städte Frankfurt, Friedberg und Wetlar schließen ein Bündnis.

1334 April 28.

Orig. Perg. Darmstadt, Haus- und Staatsarchiv, Friedberg 1330—39. Die 3 Siegel der Städte hingen an, doch sind nur noch die Siegelbänder vorhanden. Auf der Rückseite: „Verbündnuß der dreyr Stätte Frankfurth, Friedberg und Wetlar de A. 1334“.

Wir die schultheizen, die scheffin, richter, rat und die gemeinde der burger der stede Frankenvord, Fredeberg unde Wetlar bekennen uffinliche an diesen briebe alln den, die in sehin adir hornt lesin, das wir uns zu houfe han gestrickit wyder alle die, die uns unrechte dun unde wydir uns sin, ane unsin herin den Romischen keiser keiser Lodewigen, den nemen wir uz; und han eine ordenunge und eine glubede undir uns gemacht, feste unde stede zu haldene undir einandir, als wir in truwen han gelabit und zu den heiligen geswarn, von nu ane bis uf den ostirtag, der nu neist komt, und von deme tage ubir zwei jar nach einandir folgende. Unde ist die satzung und die ordenunge alz hernach stet geschrebin.

[1.] Der erste artikil ist, das wir uns durch keiner hande sache bynnen diesen vorgeanten ziden nicht von einandir sullen

scheidin, iz kome wie iz kome, wan das wir uns undir einandir truweliche sullin weren wydir alle die, die wydir uns dun.

[2.] Me wollin wir: werz das ieman disen drein stedin unrecht dede adir ubirlast adir beswerte er eine, wilcherz were, also das den andirn steden virkunt wirt, sa sullin die stede der stede leit ir leit laszen sin, glichirwiz als werz in selbir geschehen. Also wilche stad not ane geit undir diesen drein stedin, das die in irme rate ubirkomen uf den eyt unde sie des dunkit, das in die andirn zwo stede billiche helfin sullin, so sal die stad ir vronde uz irme rade adir iren geswarn baten zu den andirn zwein stedin sendin und die sache beschrebin irz beswernisses. Sa sal ie die stad zu hant irn rat samenen und sal die sache virhorn der stede, der unrecht ist geschehen, unde sal besehen und zu rade werdin in irme rade uf den eyt, obe die zwo stede der stad, der beswernisse ist geschehen, um die sache billiche sullin helfin adir nicht. Unde sulln dan die stede alle dri unvirzogenliche tage bescheidin an eine stad, da iz in allin fuget, binnen den neisten virzehen tagen unde sullin ein ende gebin der stad, der ubirlast geschehen ist, an alle geverde, bynnen den neisten achte tagen darnach, alz die virzehen tage sint virgangen, die vor stent geschrebin. Unde wurden die andirn zwo stede zweigende umme die helfe der dritten stad zu dune, wo dan zwo stede hene vallent, das sal macht haben. Wan das uz wirt getragen, das man helfin sal der stad, der ubirlast ist geschehen, so sal ie die stad zu hant intsagen, unde sullin allir der viende sin, die sie huseten adir hobten, hegten adir futen (!) mit Worten adir mit werkin.

[3.] Were auch kein burger in diesen drein stedin, der den vienden adir irn helfern keine hulfe tede mit koufe adir mit andirn dingen, wo man des gewar wirt kuntliche in dem rade, da sal sich auch der rad uf den eyt umme irvarn undir in in dem rade. Der das dede, der sal ie der stad zehen marg phennige gebin, ob he sie hat, unde sal darzu ein jar uz der stad sin unde ouch uz den andirn stedin. In hat her abir nicht zu gebene, sa sal her mit synen wibe uz der stad varn eweliche unde ouch uz den andirn stedin sin virdrebin also lange, bis das he das geld gegibit.

[4.] Wurde ouch um archhaft gut ein zweiuunge undir irn burgern unde in kunden die zwo stede nicht eindrechtig werdin, sa sal die dritte stad iz undir handin nemen unde ie von der stad zwene nemen uz irme rade unde irfarn sich an der stad, da das gud gelegin ist, unde andirzwo, also das sie irme eyde recht dun;

und sullin sie scheidin und richten mit einandir, ob sie eindrechtig werdin. Ist des nicht, wo dan zwo stede hene vallent, das sal macht habin.

[5.] Were ouch, das boseswichte in eynir dirre drier stede bosheid begingen an brande, dubede, morde adir an andirn bosen dingen, die derglich wern, wo der adir die besehen wurdin, ob sie uszer einer stad in die andirn vluhen, wan die stad da eynen, der bruche hette geton, invordirte, sa sal man in antworten, er sie wenig adir viele.

[6.] Were ouch, das man diese dri stede anegriffe, he were wer he were, mit roube adir mit brande adir mit wilchen sachen he sie ubirgriffe, wo das die stad, die he ubirgriffen hat, den andirn zwein stedin kündiget mit irm briefe, wer der adir die sin, die sie geschedegt han, sa sullint die stede nach deme adir nach den stein, glichirwiz, alz ob in der schade selbir were geschehen, wan ez uz wirt getragen, alz in den andirn artikeln dieser brief stet geschrebin.

Me setzen wir und wollin, wo ein ritter adir ein knecht, die man edillude heisset, er sie wenig adir viele, in dirre drein stedin einer burger ist unde ginge die stad not ane, das man von ime adir von in helfe mute, und der adir die dan ir burgerschaf ufgebin, durch das das sie nicht der stad durften helfen, da sie burger inne waren, und dan, wanne ez gesunit wurde unde gerichtit, abir burgere woldin werdin in der stad adir in den andirn stedin einir, der adir die in sal man in der keiner dirre drier stede zu burger inphahen adir nemen, her in gebe dan zehen marg ph., und die zehen marg sal man gebin der stad, da he vore sine burgerschaf ufgab.

[8.] Were ouch, ob wir keinen burger hetten, he were ritter adir knecht, die man edile lude heisset, adir were wer he were, unde wir in maneten umme helfe und he uns dan nicht in wolde helfin, unde wir sin dan ouch numme zu burgere in woldin habin, unde wolde he dan in den andirn zwier stede einer burger werdin, den in sal man nicht zu burgere inphahen, he in gebe dan die zehen marg glichirwiz, alz ob he die burgerschaf selbir uf hette gegeben.

[9.] Were ouch, das unse here der keyser die keyne dir drier stede hoher schatzunge adir herfort zumute adir zu andirn dingen, andirz dan unse vriheit ist, und dan und dan wir zu rechte soldin, sa in sal keine stad endin, sie in dedinz mit einandir.

[10.] Ouch in sal in diesen drein stedin kein burger von den herin keinerhande gabe nemen an, alz hernach stet geschrebin, iz in were dan, ob ein here eime manne sin kind wolde beradin mit einer geistlichen gabe adir in ein kloster. Ouch mag ein here wylbrede, hünre adir vysche gebin adir holtz zu burne adir zu buwe adir ob ein man eines herin wirt were, deme he uz gewonne desz he dorfte, ob der zere, deme gebe kleidir adir siner wirtin adir geld adir was hobisheit he ime dede, die mochte he nemen, alz vor stet geschrebin, ane allirhande geverde unde argelist, und andirz nicht; unde wer darubir gabe neme, alse vile alz ime wirt gegeben, alz vile sal he der stad gebin, da he burger ist, und sal ein virteil jarz uz der stad sin, da inne he geseszen ist, und in sal nummer wydir inkomen, he in habe das geld gegeben.

[11.] Ouch wollin wir dise vorgeanten dri stede: werz, das wir uns in dirre zit, ee diese strickunge uzgeit, icht beszerz fundin, das nutzlich were, das mogin wir wol andirn, minren adir meren durch des bestin willin.

[12.] Ouch sal ie die stad bi irer vrieheit bliben.

Ouch glabin wir diese vorgeanten dri stede, alle die vorgeschrebin ding stede und feste zu haldene. Zu urkunde unde zu vestir stedekeit allir dirre vorgeschrebin dinge sa han wir diese vorgeanten dri stede Frankenvord, Fredeberg unde Wetflar unsir stede grossen ingesigel an diesen brieb gehangen, der wart gegeben, da man zalte nach Gotz geburte druzehenhundirt jar in dem virunddriszegisten jare, an deme neiste dunnirstage vor sante Walpurgis tage.